

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00095

vom 19. August 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2002.00095

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00095 du 19 août 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00095 del 19 agosto 2004

Erwägungen

E. 1

1.1. M., Jahrgang 1945, war seit 1988 bei der B. als technischer Assistent angestellt, als er am 2. Februar 1994 beim Überqueren der Strasse von einem Auto angefahren wurde. Für die Unfallfolgen erbrachte die SUVA die gesetzlich geschuldeten Leistungen und richtete in der Zeit vom 5. Mai 1994 bis zum 30. November 1997 Taggelder an den Versicherten aus. Da M. während dieser Zeit von seiner Arbeitgeberin den vollen Lohn erhielt, zahlte die SUVA die betreffenden Taggelder an das Eidgenössische Personalamt in Bern aus.

1.2. Am 17. Juli 1995 meldete sich M. bei der Invalidenversicherung (IV) zum Bezug von Leistungen an. Mit Verfügungen vom 20. April 2001 sprach ihm die IV mit Wirkung ab 1. Mai 1995 bis zum 31. März 2001 sowie mit Verfügung vom 11. April 2001 mit Wirkung ab 1. April 2001 jeweils gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Rente nebst den akzessorisch geschuldeten Renten für die Ehefrau und die Kinder zu.

In der Folge nahm die SUVA eine Berechnung der Überentschädigung gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vor. Sie kam dabei zum Schluss, es liege ein Überschuss der Sozialversicherungsleistungen im Umfang von Fr. 54'123.40 gegenüber dem mutmasslichen Verdienst, den M. bei voller Erwerbsfähigkeit in der Zeit vom 2. Mai 1994 bis zum 30. November 1997 hätte erzielen können, vor. Am 12. März 2001 verfügte sie die Rückforderung der zuviel ausgerichteten Taggelder und kündigte die Verrechnung mit der Nachzahlung der Invalidenversicherung an (Urk. 14/109).

1.3. Gegen diese Verfügung erhob M., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kurt Meier, Zürich, am 12. April 2001 vorsorglich Einsprache, weil IV-Renten angeführt seien, ihm aber bis heute keine IV-Verfügung vorliege (Urk. 14/110). Auf Anfrage der SUVA hin (Urk. 14/113) teilte Rechtsanwalt Dr. Meier dieser mit, er könne die Einsprache nicht zurückziehen. M. werde mit Rückforderungen konfrontiert, die die IV-Leistungen bei weitem übertreffen würden, und für Arbeit, die er geleistet habe, solle er sogar noch Lohn zurückbezahlen. Bei den Verrechnungen herrsche ein völliges Durcheinander zwischen den Leistungen der SUVA, der Pensionskasse des Bundes (PKB) und des Arbeitgebers. Er bat die SUVA, die leidige Sache zusammen mit diesen abzuklären. Dem Schreiben legte er seine Korrespondenz mit der B., der Eidgenössischen Ausgleichskasse (EAK) sowie der PKB bei (Urk. 14/114).

Auf eine erneute Anfrage der SUVA hin (Urk. 14/115) liess der Versicherte mit Schreiben vom 17. Dezember 2001 durch seinen Rechtsvertreter mitteilen, er halte an der Einsprache

fest. Es sei offensichtlich, dass die SUVA-Taggelder nicht an ihn, sondern an das Eidgenössische Personalamt, Eigerstrasse 71, Bern, ausbezahlt worden seien. Der Rückforderungsanspruch habe sich somit an dieses Amt zu richten und nicht an ihn. Als weiteres sei einzuwenden, dass in der IV-Verfägung vom 20. April 2001 die Rückforderungsansprüche der SUVA mit Rentenansprüchen des Beschwerdeführers aus den Jahren 1998 und 1999 verrechnet würden. Dies sei nicht zulässig, werde die Rückforderung doch mit einer angeblichen Altersversicherung bis zum Jahre 1997 begründet. Für die weitere Begründung und als erklärenden integrierenden Bestandteil der Einsprache verwies er auf eine Eingabe an das Sozialversicherungsgericht vom gleichen Tag im Verfahren Proz.-Nr. A-1119 (Urk. 14/119).

1.4.1 Mit Einspracheentscheid vom 5. April 2002 wies die SUVA die Einsprache ab. Tatsächlich sei die Auszahlung der Taggelder im Sinne von Art. 49 Abs. 1 UVG an den Arbeitgeber respektive das Eidgenössische Personalamt in Bern übertragen worden und diesem seien auch die Leistungen bezahlt worden. Es sei im Weiteren wohl unbestritten (in den Akten seien keine anderweitigen Hinweise vorhanden), dass dem Versicherten vom Arbeitgeber (zumindest) Leistungen in entsprechender Höhe ausgerichtet worden seien. Der Arbeitgeber habe somit lediglich als Zahlstelle fungiert und sei nicht rückerstattungspflichtig (BGE 110 V 10), während der Einsprecher Taggelderleistungen der SUVA bezogen habe und im Umfange der Altersversicherung rückerstattungspflichtig sei. Die Berechnung vom 6. März 2001 sei sodann nicht zu beanstanden (Urk. 2).

E. 2

2.1.1 Im Streit liegt die Frage, ob die auf einer Altersversicherung basierende Rückforderung der SUVA gegenüber dem Versicherten im Umfang von Fr. 54'123.40 korrekt ist, welche Ansicht die SUVA vertritt, oder falsch, was nach Meinung des Beschwerdeführers zutrifft.

E. 2.2

2.2.1.1 Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat bezüglich der Frage, welche Sozialversicherungsleistungen (Taggelder der Unfallversicherung, Renten der IV) in zeitlicher Hinsicht in die Berechnung der Altersversicherung einzubeziehen sind, in BGE 117 V 394 entschieden, dass in Fortführung der unter dem KUVG entwickelten Praxis (BGE 105 V 315 Erw. I/4) auch für die Ermittlung der Altersversicherung nach Art. 40 UVG eine Globalrechnung vorzunehmen ist. Die Auffassung, dass beim Zusammentreffen von Taggeldern der Unfallversicherung mit Rentenleistungen der IV stets gleiche Zeitabschnitte einander gegenüberzustellen seien, hat es aus rechtlichen und praktischen Überlegungen abgelehnt und sich für eine globale Abrechnung für die gesamte Bezugsperiode, beginnend ab der Entstehung des Anspruchs auf Taggelder der Unfallversicherung, ausgesprochen. Das EVG stellte weiter fest, dass der Globalrechnung der Vorzug zu geben ist, weil sie einen längeren Anspruchszeitraum umfasst, wodurch das Ergebnis der Altersversicherungsberechnung weniger von kurzfristigen Schwankungen und zufälligen Konstellationen abhängt, als dies bei strenger Beachtung des Grundsatzes der zeitlichen Kongruenz der Fall wäre. Insofern würden auch die Rechtsgleichheit und die Rechtssicherheit für die Globalrechnung sprechen (BGE 117 V 397 Erw. 3b). Dabei hat sich das EVG für eine Globalrechnung bereits ab Beginn des

(vgl. auch Art. 67 Abs. 1 UVV, wonach der BezÃ¼ger unrechtmÃssig gewÃhrter Leistungen rÃ¼ckerstattungspflichtig ist). Von der gesetzlichen Subrogation gemÃss Art. 49 Abs. 2 UVG zu unterscheiden ist sachverhaltsmÃssig der in Art. 40 UVG geregelte Fall der ÃberentschÃdigung einer versicherten Person durch das Zusammentreffen von Geldleistungen verschiedener Sozialversicherungen. Im Fall von Art. 40 UVG entsteht die Ãberversicherung nicht durch zuviel bezahlte, weil falsch berechnete Unfalltaggelder, sondern dadurch, dass zusÃtzlich eine andere Sozialversicherung Geldleistungen erbringt. Ausserdem trifft die Ãberversicherung nur bei der versicherten Person ein, weshalb auch allein sie fÃ¼r die insgesamt zuviel erhaltenen Geldleistungen der Sozialversicherungen rÃ¼ckerstattungspflichtig ist.

Vorliegend ist umstritten, ob die B.____ als Dienststelle die besagten Unfalltaggelder erhalten hat oder ob sie dem BeschwerdefÃ¼hrer ausbezahlt worden sind. Dies ist im Folgenden zu prÃ¼fen.

2.3.2.1.1 Einerseits steht fest, dass die B.____ bei der IV-Stelle die Verrechnung von LohnrÃ¼ckforderungen in der GesamthÃ¶he von Fr. 141'142.-- fÃ¼r die Zeit von Mai 1995 bis Juni 1998 beantragt hat (Proz.-Nr. A.____), womit sie (sinngemÃss) geltend macht, von der SUVA keine Taggelder erhalten zu haben. Andererseits bestÃtigt der Leiter Personalabteilung der B.____, A.____, der SUVA mit Schreiben vom 21. November 2002 (Urk. 16/1) in der "Sache M.____" Folgendes:

"Die B.____ hat Herrn M.____ bis zu seinem Austritt am 30.6.1998 den vollen Lohn entrichtet. Anspruch auf die Rentenleistungen von IV und SUVA hatte also bis zu diesem Datum der Arbeitgeber.

Als Arbeitgeber kann "der Bund" bezeichnet werden, d.h. dass die Taggelder der SUVA nach "Bern" gingen und dort in die Bundeskasse gelangten. Die B.____ selber wurde dadurch leider nicht entlastet. Das Prozedere entsprach aber vÃ¶llig korrekt dem damaligen Prinzip. Da "der Bund" damals die PrÃmienzahlungen vornahm, erhob er auch Anspruch auf allfÃllige Taggelder. Seit dem Jahr 2000, nachdem der A.____-Bereich eine Teilautonomie erlangt hat und die einzelnen Institutionen direkt Partner der SUVA sind, ist dem nicht mehr so."

Diese Sachverhaltsdarstellung wird durch die von der SUVA eingereichten "TaggelderÃ¼ckerstattungen Gutschriften auf PC-KTO A.____, Eidg. Kassen- und Rechnungswesen", adressiert an die EidgenÃ¶ssische Versicherungskasse, Unfalldienst, Bundesgasse 32 in 3003 Bern 3, bezÃ¼glich "Unfall Nr. A.____ NBU M.____" (Urk. 16/2) bestÃtigt. Damit steht fest, dass die SUVA die geschuldeten Taggeldleistungen (der Umfang bzw. die HÃ¶he der Taggelder ist nicht streitig) tatsÃchlich erbracht hat, sie aber nicht der B.____ selber, sondern der EidgenÃ¶ssische Versicherungskasse (die SUVA selber spricht immer vom EidgenÃ¶ssischen Personalamt, wofÃ¼r aber aktenmÃssig keine Belege vorhanden sind) gutgeschrieben wurden, was angesichts des damaligen rechtlichen Status der B.____ als korrekt bezeichnet werden muss und Ã¼berdies offensichtlich der gÃngigen frÃ¼heren Praxis entsprach. Aus diesem Sachverhalt und dem Umstand, dass von keiner Seite (auch von der B.____ nicht) behauptet wird - und Ã¼berdies auch keine StÃ¼tze in den Akten fÃ¼nde -, der BeschwerdefÃ¼hrer habe neben seinem vollen Lohn via EidgenÃ¶ssische Versicherungskasse oder "Bund" zusÃtzlich noch die Taggelder erhalten, folgt nun aber, dass keine ÃberentschÃdigung des BeschwerdefÃ¼hrers in dem Sinne vorliegt, dass er gleichzeitig Lohn und Unfalltaggelder bezogen hÃtte, wie die

Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. April 2002 (Urk. 2) ausfhrt.

2.3.3.3. Hat der Beschwerdefhrer aber nachweislich immer den vollen Lohn erhalten, so erweist sich die dem Einspracheentscheid beziehungsweise der Rckforderung zugrunde liegende berentschdigungsberechnung allein schon aus diesem Grund als falsch. Denn in einem neueren Urteil vom 21. Mrz 2003 (U 367/01) hat das EVG - mit vielen Hinweisen auf Rechtsprechung und Lehre - explizit ausgefhrt, dass in Art. 40 UVG zwar ausdrcklich vom Zusammentreffen mit anderen Sozialversicherungsleistungen die Rede sei, dass indes triftige Grnde dafr bestnden, dass der Wortlaut nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergebe. In dem Masse, wie eine privat- oder ffentlichrechtliche volle Lohnfortzahlung an die Stelle des Lohnanspruchs trete, erleide die versicherte Person keinen Schaden. Die Voraussetzungen fr einen sozialversicherungsrechtlichen Schadensausgleich seien damit nicht gegeben. Damit sei bei der berentschdigungsberechnung rechnerisch der effektiv erhaltene volle Lohn sowohl beim mutmasslich entgangenen Verdienst als auch bei den erhaltenen Leistungen zu bercksichtigen (Erw. 7.1).

Der Rechtsvertreter des Beschwerdefhrers hat berdies beanstandet (vgl. Urk. 14/114), dass bei der berentschdigungsberechnung nicht bercksichtigt worden sei, dass der Versicherte zeitweise - im Umfang seiner gesundheitlichen Mglichkeiten - gearbeitet habe und der ihm dafr zustehende Lohn zu Unrecht ebenfalls in die fragliche Berechnung miteinbezogen worden sei. Gemss Art. 51 Abs. 3 UVV entspricht der mutmasslich entgangene Verdienst jenem Verdienst, den der Versicherte ohne schdigendes Ereignis erzielen wrde (Satz 1). Das tatschlich erzielte Erwerbseinkommen wird angerechnet (Satz 2). Die Beschwerdegegnerin hat fr ihre berentschdigungsberechnung den mutmasslich entgangenen Verdienst konkret so berechnet (Urk. 3/1 Anhang), dass sie - ausgehend vom entsprechenden prozentualen Taggeldanspruch - den Lohnanspruch pro Tag ermittelte, beispielsweise: 60 % - vom 6. Januar bis zum 17. April 1995 - 102 Tage - Fr. 163.28/Tag - Fr. 16'654.56 Verdienstaussfall. Aus dieser Aufstellung erhellt, dass die Beschwerdegegnerin auch Art. 51 Abs. 3 UVV nicht korrekt Rechnung getragen hat (vgl. auch BGE 117 V 394) und dass die Vorwrfe des Rechtsvertreter des Beschwerdefhrers diesbezglich zutreffend sind. Entsprechende Angaben ber das tatschlich erzielte Erwerbseinkommen fehlen im brigen in den Akten (vgl. Urk. 14/105-106).

2.3.4. Schliesslich hat die SUVA bei der berentschdigungsberechnung dem Taggeldanspruch und den IV-Renten (3. Total Sozialversicherungsleistungen in der Hhe von Fr. 364'459.70) den Posten 4. Mutmasslicher Verdienstaussfall (total Fr. 310'336.32) gegenbergestellt. Daraus (Ziffer 3 abzglich Ziffer 4) ergab sich die berentschdigung in der Hhe von Fr. 54'123.38. Die SUVA ging folglich bei ihrer Rckforderung davon aus, der Beschwerdefhrer habe IV-Rentenleistungen erhalten. Tatschlich sprach die IV-Stelle am 20. April 2002 dem Beschwerdefhrer rckwirkend ab 1. Mai 1995 eine ganze IV-Rente sowie eine Zusatzrente fr die Ehefrau und Kinderrenten zu. Anzumerken ist aber, dass von den daraus resultierenden umfangreichen Rentennachzahlungen der Beschwerdefhrer selber bislang keinen einzigen Franken erhalten hat, weil die IV-Stelle diese Betrge mit Rckforderungen der SUVA, der B. ___ und der PKB verrechnete (s. sozialversicherungsgerichtliches Verfahren Proz.-Nr. ___). Dieser Umstand allein steht aber der

Äberentschädigungsberechnung und der nachfolgenden Verrechnung nicht entgegen. Der (verwaltungsökonomische) Sinn und Zweck einer Verrechnung besteht (auch) darin, einer versicherten Person keine Sozialversicherungsleistungen auszuzahlen, welche von ihr unter anderem Titel sofort wieder zurückerfordert beziehungsweise zurückerbezahlt werden müssten. Und dass durch die zugesprochenen IV-Rentenleistungen beim Beschwerdeführer eine Äberentschädigung im Sinne von Art. 40 UVG eintreten wird, ist offensichtlich, auch wenn das genaue Ausmass - aus den oben dargelegten Gründen - im Moment noch nicht feststeht. Davon geht auch der Beschwerdeführer selber aus (Urk. 1). Seiner Meinung nach ist es aber Sache der SUVA, in Koordination mit der Pensionskasse und der Dienststelle die entsprechende Äberversicherung zu koordinieren und neu zu berechnen.

Der vorliegende Fall ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie aus einer falsch berechneten beziehungsweise koordinierten "Äberversicherung" eines Versicherten schliesslich für diesen eine "Unterversicherung" resultiert. Dennoch kann das Gericht der SUVA keine Anweisung zur Gesamtkoordination erteilen, weil eine gesetzliche Vorschrift fehlt, um ihr diese Verpflichtung aufzuerlegen. Insoweit kann dem Beschwerdeantrag nicht entsprochen werden. Die Gesamtkoordination - sofern überhaupt von einer solchen gesprochen werden kann - liegt bei der IV-Stelle, und zwar insofern, als sie die ihr vorgelegten Verrechnungs- und Drittauszahlungsansprüche vorschriftsgemäss zu prüfen hat beziehungsweise gehabt hätte.

2.4 Zusammengefasst ergibt sich, dass die Äberentschädigungsberechnung der Beschwerdegegnerin nicht korrekt ist, weshalb die darauf beruhende Rückforderung beziehungsweise der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. April 2002 nicht geschätzt werden kann. Der Einspracheentscheid ist demnach in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache an die SUVA zur Neuberechnung der Äberentschädigung im Sinne der Erwägungen und anschliessendem neuem Einspracheentscheid zurückzuweisen.

3. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5, mit Hinweisen), weshalb der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine - ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses zu bemessende - Prozessentschädigung hat. Die Beschwerdegegnerin ist demnach ausgangsgemäss zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer [MWSt]) zu bezahlen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 5. April 2002 aufgehoben und die Sache an die SUVA zur Neuberechnung der Äberentschädigung im Sinne der Erwägungen und anschliessendem neuen Einspracheentscheid zurückgewiesen wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Kurt Meier
- Rechtsanwalt Mathias Birrer
- Bundesamt für Gesundheit (BAG)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [Bundesrechtspflegegesetz/OG] in Verbindung mit Art. 106 OG und Art. 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.